Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/11/4 2001/10/0007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.2002

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §60;
NatSchG Tir 1997 §1 Abs1;
NatSchG Tir 1997 §27 Abs2;

Rechtssatz

Wenn sich aus den Feststellungen eines Bescheides lediglich ergibt, dass eine geplante Trasse zahlreiche Latschengürtel durchschneiden, einen größeren zusammenhängenden Grünerlenwald queren und zum Teil steilere Böschungsabschnitte bewirken und solcherart dem Betrachter als technisches Element in der traditionellen Almlandschaft erscheinen würde, so wird damit nicht dargelegt, welche das Bild der "traditionellen Almlandschaft" prägenden Landschaftselemente durch die Trassenführung eine solche Veränderung erführen, dass von einer ins Gewicht fallenden Beeinträchtigung des Bildes der Landschaft gesprochen werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001100007.X01

Im RIS seit

05.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at